



**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.
(DENEFF) und des DENEFF EDL_HUB zur**

Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Berlin, 26.09.2023

Kontakt:

DENEFF e.V.
Alt-Moabit 103
1055pre9 Berlin

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand
info@deneff.org

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer EDL_HUB
Ruediger.Lohse@edlhub.org

Ute Czulwik

Leiterin Energieeffizienz in
Gebäuden
ute.czulwik@deneff.org

DENEFF e.V.: Registrierter Interessenvertreter: R000255

DENEFF EDL_HUB gGmbH: Registrierter Interessenvertreter: R002507

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM).

Die DENEFF ist die starke Stimme der Energieeffizienz und bündelt die Stimmen von über 240 Vorreiterunternehmen im Bereich der Energieeffizienz – darunter sowohl die Gebäudetechnik als auch die Gebäudehülle. Im DENEFF EDL_HUB sind darüber hinaus die führenden Energiedienstleistungsunternehmen zusammengeschlossen.

I. Vorbemerkung und Zusammenfassung:

Wir hatten am 06.09.23 bereits eine ausführliche Stellungnahme zu den Eckpunkten des Förderkonzepts eingereicht. Wesentliche Kritikpunkte und Anregungen dieser Stellungnahme bleiben bestehen. Diese sind unten noch einmal zusammengefasst.

Betonen möchten wir aber auch, dass einige Regelungen ggü. dem in den Eckpunkten skizzierten Förderkonzept verbessert wurden. Dies sind:

1. **Streichung des gebäudebezogenen Kostendeckels bei Wohngebäuden.** Die DENEFF begrüßt die Streichung der gebäudebezogenen Deckelung der förderfähigen Kosten für energetische Maßnahmen an Wohngebäuden, da nun auch die Sanierung größerer Wohngebäude erfasst wird.
2. **Abgeflachte Degression der förderfähigen Kosten für den Heizungstausch bei MFH,** denn so kann die effizienteste Lösung realisiert werden, die nicht immer auch die kostengünstigste ist.

Zu unserer Stellungnahme von 06.09.23 neu hinzu kommen Anregungen zu den Regelungen im NWG-Bereich, zu dem in den Eckpunkten keine Aussagen getroffen waren.

Nachbesserungen geboten sind insbesondere bei folgenden Punkten:

1. **Gesamtkostendeckel je Wohneinheit für den Heizungstausch und sonstige Maßnahmen bei Wohngebäuden.** Ein flexibler Kostendeckel könnte zur Optimierung der Maßnahmen an Heizung und Hülle beitragen.
2. **Gleiche Fördersätze für Heizungstausch und Gebäude-Effizienzmaßnahmen.** Die extreme Ungleichheit der Fördersätze ist nicht nachvollziehbar. Auch sollten die Boni für alle Effizienzmaßnahmen gleichermaßen gelten – auch im NWG-Bereich.
3. **Gleichstellung von Energiedienstleistung.** Für Energiedienstleistungsunternehmen sollten endlich Möglichkeiten zur Anerkennung der Eigenleistungen geschaffen werden.
4. **Keine Reduzierung der Förderung für NWG.** Der niedrige Fördersatz von 15 % führt in Kombination mit der Deckelung auf 500 € pro m² zu einer Halbierung der bisherigen Fördersummen.
5. **Nachweis der tatsächlichen energetischen Performance durch Effizienzexperten oder Fachunternehmen.** Statt THG-Minderung sollte die tatsächliche energetische Performance berücksichtigt werden. Denn auf den Strommix haben Betreiber bspw. einer elektrischen Wärmepumpe keinen Einfluss.

Unklarheit besteht unsererseits, wie und wann die BEG-relevanten Punkte des Maßnahmenplans, der im Rahmen des Wohnungsbaupfils am 25. September vorgestellt wurde, in der BEG EM umgesetzt werden sollen. Dazu gehören die angekündigte Erhöhung und Ausweitung des Speed-Bonus sowie temporär erhöhte Fördersätze für energetische Sanierungen.

Wir geben schon jetzt zu bedenken, dass Wirtschaft und Handwerk auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen sind, um Kapazitäten planen und vorhalten zu können. Zeitliche Befristungen wirken hier kontraproduktiv.

II. Stellungnahme im Detail:

1. Gesamtkostendeckel für den Heizungstausch und sonstige Maßnahmen bei Wohngebäuden

Wie in unsere Stellungnahme vom 06.09.23 ausgeführt, regen wir zusätzlich einen auf die Wohneinheit bezogenen Gesamtkostendeckel für den Heizungstausch und sonstige Maßnahmen an, bei der die Aufteilung der Mittel flexibel gestaltet wäre. Durch einen solchen Mechanismus könnten Investitionen in die ganzheitlich optimierte energetische Qualität gelenkt werden, so dass in der Folge ggf. auch ein kleiner dimensionierter, kostengünstigerer Wärmeerzeuger installiert werden könnte. Auch regen wir weiterhin eine Übergangsphase für die Absenkung der förderfähigen Kosten an, wenn kein Sanierungsfahrplan (iSFP) vorliegt.

2. Gleiche Fördersätze für Heizungstausch und Gebäude-Effizienzmaßnahmen

Wie dargelegt, sollten die Förderquoten für Gebäude-Effizienzmaßnahmen an der Hülle und an sonstiger Anlagentechnik in der gleichen Größenordnung liegen, wie für den Austausch der Heizung. Auch sollten die Boni gleichermaßen für Gebäude-Effizienzmaßnahmen wie auch im Nichtwohngebäudebereich (NWG) gelten.

Die ggü. den derzeitigen Förderrichtlinien noch verstärkte Privilegierung des Heizungstauschs ggü. sonstigen Effizienzmaßnahmen ist nicht nachvollziehbar. Aktuell ist die Sanierungsrate bereits jetzt auf unter 1 % gefallen. Wir brauchen deshalb dringend attraktive Anreize, um die Sanierungstätigkeit wieder in Gang zu setzen und den Energiebedarf in Gebäuden zu senken.

3. Gleichstellung von Energiedienstleistung

Auch ist eine vollständige Gleichstellung der EDL, insbesondere das Anerkenntnis der Planungs- und Eigenkosten als förderfähige Kosten, ist nicht erfolgt. Insofern bleibt unsere Forderung bestehen, für Energiedienstleistungsunternehmen die Möglichkeiten zur Anerkennung der Eigenleistungen zu schaffen. Hier kann auf die in Absatz 7 der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) getroffenen Regelung zurückgegriffen werden: Eigenleistungen die von einem Wirtschaftsprüfer anerkannt wurden sind bei den förderfähigen Kosten grundsätzlich anzuerkennen. Weiter ist es notwendig, die Chancengleichheit von Quartiers- und Gebäudenetzen gegenüber der Fernwärme zu wahren, ein Ausschluss der Förderung bei Vorhandensein einer Fernwärmestruktur zu Lasten einer kostengünstigeren Quartiers- und Gebäudenetzlösung, muss in jedem Fall vermieden werden.

4. Keine Reduzierung der Förderung für NWG

Unverständlich ist, warum die Fördersätze im NWG-Bereich reduziert wurden. Diese ist zwar bei 15 % auf die förderfähigen Investitionskosten geblieben, wurde aber von 1.000 € auf 500 € pro m² reduziert. Gerade bei größeren Sanierungen liegen die Kosten in der Praxis oft bei 1.500 - 2000 € pro m². Mit dem niedrigen Prozentsatz von 15 % und Deckelung von 500 € pro m² wird die Fördersumme um 50% reduziert.

Dabei besteht zusätzlich Unklarheit bei der Auslegung des Zusammenspiels der Absätze 8.3 und 8.3.2. Unklar ist, ob bei einer Teilsanierung zuerst die Gesamtfläche des Gebäudes herangezogen wird, um den Höchstbetrag des Gebäudes zu ermitteln und dann für die Teilsanierung der anteilige Höchstbetrag ermittelt wird. Wäre dem so, dann würde dies nach unserem Verständnis zu extrem ungleichen Förderhöchstgrenzen führen, je nachdem wie groß das Gebäude ist. Es wäre deshalb verständlicher bzw. zielführender, den Förderhöchstbetrag nicht auf das Gesamtgebäude, sondern ausschließlich auf die jeweilige Nutzungseinheiten zu beziehen.

5. Nachweis der tatsächlichen energetischen Performance durch Energieeffizienz-Experten oder Fachunternehmen.

Neu eingeführt werden soll, dass die zu erzielende THG-Reduzierung durch einen Energieeffizienz-Experten oder das ausführende Fachunternehmen zu erklären ist (5.1 und 5.2). Grundsätzlich geben wir zu bedenken, dass eine Nachweispflicht für THG-Minderungen zu einer weiteren Bürokratisierung führt und Beratungsleistungen verteuert. Wenn schon eine Nachweispflicht eingeführt würde, dann sollte anstelle der THG-Minderung die tatsächliche energetische Performance berücksichtigt werden, d. h. Endenergie als Kenngröße eine zentrale Bedeutung haben. Denn auf den CO₂-Gehalt des Strommixes und anderer leitungsgebundener Energieträger haben Betreibende bspw. einer elektrischen Wärmepumpe keinen Einfluss.